

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 31.08.2020****Mögliche Einflussnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt auf die Gestaltung von Verträgen zwischen der Stadt Frankfurt und der Arbeiterwohlfahrt (AWO)****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Zusammenhang mit den Verträgen der Stadt Frankfurt mit der Arbeiterwohlfahrt Frankfurt (AWO) bezüglich des Betriebs von Unterkünften für Asylbewerber sind neue Details bekannt geworden, die den Verdacht nahelegen, dass der Frankfurter Oberbürgermeister in unzulässiger Weise Einfluss auf die Vertragsgestaltung zwischen der Stadt Frankfurt und der AWO genommen haben könnte.

Zwischen der Stadt Frankfurt und der AWO war 2016 eine Vereinbarung bezüglich des Betriebs von Unterkünften für Asylbewerber abgeschlossen worden, die für die AWO äußerst günstig war. Die Stadt Frankfurt hatte sich dabei verpflichtet, zeitlich unbegrenzt für sämtliche Aufwendungen der AWO in unbegrenzter Höhe aufzukommen. Nachdem die AWO auf Basis dieser Vereinbarung der Stadt Frankfurt überhöhte Rechnungen bzw. Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen stellte, hatte die zuständige Dezernentin auf eine Auflösung dieser Vereinbarung hingewirkt. Diese wurde im August 23. August 2018 vereinbart, jedoch ohne die tatsächlichen Gründe für die Vertragsauflösung zu nennen. Ebenso verzichtete die Stadt Frankfurt auf Rückforderungen und auf eine Strafanzeige, obwohl hinreichende Verdachtsmomente für strafbare Handlungen von Seiten der AWO-Vertreter vorlagen.

In der Presse wurden kürzlich Hinweise bekannt, die darauf hindeuten, dass der Oberbürgermeister auf die Vertragsgestaltung der Stadt Frankfurt mit der AWO in unzulässiger Weise Einfluss genommen und dabei insbesondere die Interessen der AWO vertreten haben könnte. Auffällig ist, dass im zeitlichen Zusammenhang mit den angeführten Vorgängen die Ehefrau des Oberbürgermeisters durch die AWO eingestellt und dabei zum einen –abweichend von den Bestimmungen des Tarifvertrags– in die höchste Gehaltsstufe eingeordnet wurde und zum anderen –ebenfalls abweichend vom üblichen Vorgehen– einen Dienstwagen erhielt. Der Oberbürgermeister selbst hat eine enge Verbindung zur AWO und war dort auch vor seinem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum beschäftigt. Zudem bestehen seit langem freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Oberbürgermeister und den verantwortlichen Akteuren der AWO;

→ <https://epaper-ifnp.fnp.de/webreader-v3/index.html#/465694/8-9>

→ <https://www.hessenschau.de/politik/dezernentin-belastet-frankfurter-ob-feldmann-in-awo-affeare,feldmann-birkenfeld-awo-100.html>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Die datenschutzrechtlichen Ausführungen in dieser Antwort wurden mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, welche Absprachen zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt und der AWO bezüglich der Gestaltung von Verträgen zwischen der Stadt Frankfurt und der AWO über den Betrieb von Unterkünften für Asylbewerber bestanden?

Nein.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Welche Absprachen wurden getroffen und woher hat die Landesregierung ihre Informationen?

Entfällt.

Frage 3. Hat der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt die Landesregierung über die unter 1 aufgeführten Absprachen informiert?

Nein.

Frage 4. Falls drittens unzutreffend: Wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Dienstaufsicht den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt auffordern, sie über die unter erstens aufgeführten Absprachen zu informieren bzw. eine Erklärung hierzu abzugeben?

Wenn sich ein Oberbürgermeister bei Verträgen seiner Stadt mit Dritten einschaltet, ist das an sich weder ungewöhnlich noch rechtswidrig. Immerhin beinhalten solche Verträge ja oft (auch) eine städtische Verpflichtung und bedürfen daher grundsätzlich der Unterschrift des Oberbürgermeisters (§ 71 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). Sofern der Vorwurf im Raum steht, der Oberbürgermeister habe dabei möglicherweise das Recht eines/einer Beigeordneten verletzt, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu erledigen (§ 70 Abs. 2 HGO), ist das nicht primär Überprüfungsgegenstand für die Dienstaufsicht, sondern eine im Extremfall verwaltungsgerichtlich im Wege eines Organstreitverfahrens zu klärende Auseinandersetzung zwischen zwei Wahlbeamten und Magistratsmitgliedern.

Frage 5. Hat der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt die Landesregierung darüber informiert, ob und ggf. in welcher Weise er Einfluss auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages seiner Frau genommen hat?

Frage 6. Falls fünftens unzutreffend: Wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Dienstaufsicht den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt auffordern, sie über den unter erstens aufgeführten Vorgang zu informieren bzw. eine Erklärung hierzu abzugeben?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main hat kürzlich öffentlich gemacht, dass der Innenminister, der gem. § 86 Abs. 1 Hessisches Disziplinargesetz (HDG) die Funktion des Dienstvorgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) wahrnimmt, ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet hat (vgl. Frankfurter Rundschau vom 16. September 2020: „OB verspricht Transparenz“). Nach § 21 HDG kann der Beamte bei seinem Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht des Dienstvergehens zu entlasten. Der Oberbürgermeister hat in diesem Zusammenhang öffentlich und auch der Aufsichtsbehörde gegenüber gleichlautend Stellung genommen: Er habe auf den Vertrag der AWO mit seiner Ehefrau keinen Einfluss genommen. Im Übrigen erhält jeder Beamte, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern (§ 23 HDG).

Frage 7. Stellt die Landesregierung eigene Ermittlungen über die unter erstens und fünftens aufgeführten Vorgänge an bzw. wird sie eine nachgeordnete Behörde mit diesen Ermittlungen beauftragen?

Über das hinaus, was der Betroffene selbst offenbart, können Auskünfte über das Disziplinarverfahren, insbesondere über den Gang der Ermittlungen (§ 24 Abs. 1 HDG), nicht erteilt werden. Die Disziplinarakte ist – auch wenn sie zunächst gesondert geführt wird – Teil der (materiellen) Personalakte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Mai 2006, Az. 1 DB 1/06). Die Vertraulichkeit der Personalakte wird durch Bundesrecht besonders geschützt. Gem. § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dürfen Personalaktendaten in aller Regel nur mit der Einwilligung des Beamten verarbeitet werden. Das Vertraulichkeitsgebot gilt gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 HDSIG auch gegenüber dem Landtag im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen. Es kann nach alledem lediglich bestätigt werden, dass die Dienstvorgesetzte auch einen Bediensteten einer anderen Behörde mit der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen betrauen kann (§ 24 Abs. 3 Satz 1 HDG).

Die Hinweise zur Vertraulichkeit der Personalakte gelten entsprechend für die laufende Dienstaufsicht außerhalb bzw. im Vorfeld eines Disziplinarverfahrens (vgl. BT-Drucks. 12/544 S. 16; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16. Januar 2014, Az. 12 B 31.11). Daher kann hier im Hinblick auf das bei den Fragen Nr. 1 bis 4 thematisierte Verhalten des Oberbürgermeisters gegenüber der AWO nur festgestellt werden, dass die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber den Wahlbeamten der Stadt Frankfurt am Main vom Minister des Innern als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen werden (§ 73 Abs. 2 Satz 2 HGO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung (DAVO) und § 136 Abs. 1 HGO).

Wiesbaden, 20. Oktober 2020

Peter Beuth